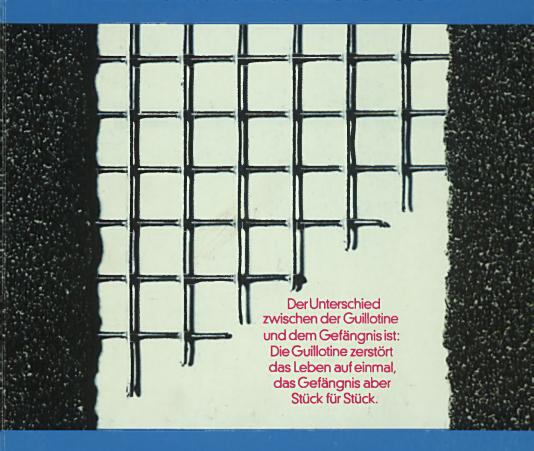
WIDER DIE LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

Erfahrungen, Analysen, Konsequenzen aus menschenrechtlicher Sicht



Komitee für Grundrechte und Demokratie

Widmung.

Erinnerung an Ingeborg Drewitz. 1923 - 1986. Schriftstellerin. Viele Jahrzehnte engagiert in der Gefangenenhilfe.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger: Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal

Erste Auflage, Mai 1990, 5.000 Exemplare

Preis: Einzelexemplar DM 12.--Bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren 20 % Rabatt Weiterverkäufer (Buchhandel, Buchläden) 40 % Rabatt Jeweils zuzüglich Versandkosten

Bestellungen durch Vorauszahlung (portofreie Lieferung!) Komitee für Grundrechte und Demokratie, 6121 Sensbachtal Postgiro Frankfurt Nr. 3918 81-600, BLZ 500 100 60

Redaktion: Wolf-Dieter Narr, Klaus Vack, Hartmut-Michael Weber i.A. des Komitees für Grundrechte und Demokratie – Vorstand und des Symposions 'Wider die lebenslange Freiheitsstrafe' im Oktober 1989, Höchst/Odenwald

Satz + Layout: Hanne + Klaus Vack Bildquellennachweis siehe Seite 160

Druck: hbo-druck Einhausen

ISBN: 3-88906-038-2

Wolf-Dieter Narr, "Die Tradition der Menschenrechte – Menschenwürde und die lebenslange Freiheitsstrafe", in Wider die lebenslange Freiheitsstrafe, hg. von Komitee für Grundrechte und Demokratie (Sensbachtal: Komitee für Grundrechte und Demokratie. 1992). 49–70.

Wolf-Dieter Narr, Berlin

DIE TRADITION DER MENSCHENRECHTE - MENSCHENWÜRDE UND DIE LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

I. VORBEMERKUNGEN

Wir alle leben inmitten von Konventionen. Ohne sie könnten wir uns nicht zurechtfinden.

Konventionen, das, was zusammengeht, sind Umgangsformen, die sich von selbst zu verstehen scheinen. "Man" verhält sich ihnen gemäß. Ein Teil des gesetzten Rechts gehört zu solchen Konventionen, obwohl ihr satzungshafter Anfang zunächst dagegen spricht. Aber diese Gesetze werden zu alltäglichen Regularien. Daß einmal gesatzte Verhaltensregeln als "Recht" Geltung beanspruchen können, gehört geradezu zur Generalkonvention unserer Gesellschaften. Bei all den Konventionen handelt es sich um einmal entstandene, zu Selbstverständlichkeiten geronnene Übereinkünfte, die nicht mehr in Frage gestellt werden. Im politikwissenschaftlichen Jargon spricht man von "Nicht-Entscheidungen", Sachverhalten also, die immer schon vorausgesetzt, die nicht mehr zur Entscheidung gestellt werden. Welche Konventionen in einer Gesellschaft gelten, beschreibt eine solche mehr als spektakuläre Ereignisse und erhabene Entscheidungen. Gleiches gilt für die einzelnen, die sich solchen Übereinkünften fügen, ohne zu fragen, oder die sie in Zweifel ziehen. Wenn angebliche Selbstverständlichkeiten bezweifelt werden, hebt Politik an. Politik bedeutet u.a. immer Streit um Umstände, Regelungen, Sachverhalte, die jedenfalls einem Teil der Mitglieder einer Gruppe, einer Gesellschaft, so nicht einleuchten, die sie so nicht hinnehmen wollen.

Eine solche allgemein akzeptierte Selbstverständlichkeit stellen in der Bundesrepublik Deutschland und in vielen anderen Ländern die Freiheitsstrafen dar. Die lebenslange Freiheitsstrafe bildet ihr Extrem. Die Gefängnisse als gewohnte Anstalten solchen Strafvollzugs gehören dazu. Diese Gefängnisse umgeben uns steinern. Sie stehen teils verborgen und abseitig, teils mit starken Mauern und eisernen Toren geschützt, vom Stacheldraht wie von Efeu umgeben, auf breiten Straßen herum. Aber sie entgehen unserem Blick, der sie aufnimmt und ausblendet in einem, so wie die Urteile der Gerichte selten ans Ohr dringen und dann als alltägliche Neuigkeit wie Brötchen zum Frühstück verzehrt werden.

Die lebenslange Freiheitsstrafe als Schlußstein im Gewölbe "unserer"

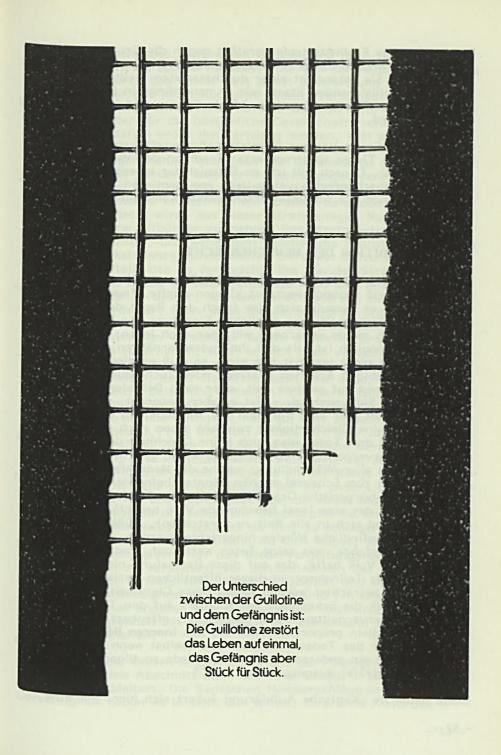
Strafen rührt allerdings von einer ausdrücklich getroffenen Entscheidung her, die immer erneut mit stolzgeschwellter bundesrepublikanischer Brust zitiert wird. Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz beschlossen hat, hat in Art. 102 GG die Todesstrafe ohne Wenn und Aber abgeschafft. Die lebenslange Freiheitsstrafe erscheint vor dem lichten Hintergrund der abgeschafften Todesstrafe wie das Humanum schlechthin, jedenfalls als das human Zuträgliche und strafend Nötige.

Die Entscheidung wider die Todesstrafe wird außerdem als eine Art Standardargument für die möglichst reine repräsentative Demokratie verwandt. Denn mit dieser Entscheidung hätten die parlamentarischen Repräsentanten bewiesen, daß sie erhaben über den Vorurteilen der Wähler allgemein stünden. Ein Plebiszit würde solchen repräsentativen Gewinn rasch wieder zunichte machen.

Anläßlich solcher Lobesrede für die repräsentative Demokratie bei nur indirekt über Wahlen mitbestimmendem "Volkssouverän" wird ein Doppeltes verkannt. Zum einen, daß die Entscheidung vom Parlamentarischen Rat getroffen worden ist, bevor das allgemein gewählte Parlament, der Bundestag, die Arbeit aufgenommen hat und der noch manches Verhalten beeinflussende Schatten des Nationalsozialismus schon fast verschwunden war. Die innere und äußere Aufrüstung der Bundesrepublik Deutschland während der fünfziger Jahre hätte eine solche Entscheidung wider die Todesstrafe mutmaßlich nicht mehr zugelassen. Zum anderen aber hat es gerade das Parlament in seiner indezenten Selbstüberschätzung versäumt, die Entscheidung wider die Todesstrafe dauernd so zu vermitteln, daß sich nicht immer erneut zu gegebener Gelegenheit der Ruf nach der Todesstrafe oder anderen extremen Strafen ballte. Anders gesagt: aus der Entscheidung wider die Todesstrafe sind keine das Strafen insgesamt verändernden Konsequenzen gezogen worden.

Im Gegenteil. Die vom Parlamentarischen Rat übernommene, im Grundgesetz verankerte Entscheidung wurde zum guten Gewissen, das Strafrecht ansonsten fast en bloc und erst allmählich entbräunt zu übernehmen und eben die lebenslange Freiheitsstrafe als einen Ersatz der Todesstrafe (als "funktionales Äquivalent") zu entproblematisieren.

Die Freiheit aber, einem Menschen sein Leben lang strafend zu entziehen, kommt als Anmaßung eines Staates und seiner Gesellschaft der ungeheuerlichen Todesstrafe nahe. Die lebenslange Freiheitsstrafe steht in direkter Analogie zur Todesstrafe. Derselbe Strafsinn wiederholt sich. Das Leben wird seiner freiheitlichen Qualität auf die Dauer beraubt und hiermit amputiert. Als verordne man eine lebenslange Hungerstrafe, achte aber darauf, daß eine Mindestkalorienzahl von den Verurteilten eingenommen werde.



Die lebenslange Freiheitsstrafe verstößt gegen die Grund- und Menschenrechte, wie sie in der Verfassung des Grundgesetzes verankert worden sind. Sie entspricht einer durchstaateten Zivilisation, nicht einem sich zivilisierenden Staat, wie er neuerdings in Ost und West im Konzept der "Zivilen Gesellschaft" als Chance und Leitorientierung vorgestellt wird.

Ich werde in diesem Vortrag folgendermaßen verfahren. Zunächst will ich die im Thema apostrophierte "Tradition der Menschenrechte" summieren (II). Danach will ich am Beispiel der lebenslangen Freiheitsstrafe menschenrechtssystematisch argumentieren (III.). Schließlich sollen einige mir schlüssig erscheinende Konsequenzen gezogen werden (IV.).

II. ZUR TRADITION DER MENSCHENRECHTE

"Wer da stiehlt", so lautet eine berühmte Passage, die den meisten von Ihnen gewiß sogleich vertraut klingen dürfte, "macht aller Eigentum unsicher; er beraubt sich also (nach dem Recht der Wiedervergeltung) der Sicherheit alles möglichen Eigentums; er hat nichts und kann auch nichts erwerben, will aber doch leben; welches nun nicht anders möglich ist, als daß ihn andere ernähren. Weil dieses aber der Staat nicht umsonst tun wird, so muß er diesem seine Kräfte zu ihm beliebigen Arbeiten (Karren- oder Zuchthausarbeit) überlassen und kommt auf gewisse Zeit, oder nach Befinden auch für immer, in den Sklavenstand. - Hat er aber gemordet, so muß er sterben. Es gibt hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Es ist keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der Wiedervergeltung, als durch am Täter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Mißhandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreieten Tod. - Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Zustimmung auflöste (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volk hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat: weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann. Diese Gleichheit der Strafen, die allein durch die Erkenntnis des Richters auf den Tod nach dem strengen Wiedervergeltungsrecht möglich ist, offenbart sich darin, daß dadurch allein proportionierlich mit der inneren Bösartigkeit der Verbrecher das Todesurteil über alle (selbst wenn es nicht einen Mord, sondern ein anderes, nur mit dem Tode zu tilgendes Staatsverbrechen beträfe) ausgesprochen wird."

Beste deutsche Kantsche Aufklärung äußert sich hier. Sie wird

in der vorausgehenden allgemeinen Begründung noch faßlicher: "Richterliche Strafe (poena forensis), die von der natürlichen (poena naturalis) dadurch das Laster sich selbst bestraft und auf welche der Gesetzgeber gar nicht Rücksicht nimmt, verschieden, kann niemals bloß als Mittel ein anderes Gute zu befördern für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts behandelt werden, wowider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt, ob er gleich die bürgerliche einzubüßen gar wohl verurteilt werden kann. Er muß vorher strafbar befunden sein, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn selbst oder seine Mitbürger zu ziehen. Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ, und wehe dem! welcher die Schlangenwindungen der Glückseligkeitslehre durchkriecht, um etwas aufzufinden, was durch den Vorteil, den es verspricht, ihn von der Strafe, oder auch nur einem Grade derselben entbinde nach dem pharisäischen Wahlspruch: 'Es ist besser, daß ein Mensch sterbe, als daß das ganze Volk verderbe'; denn wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben. - Was soll man also von dem Vorschlage halten: einem Verbrecher auf den Tod das Leben zu erhalten, wenn er sich dazu verstände, an sich gefährliche Experimente machen zu lassen, und so glücklich wäre, gut durchzukommen: damit die Ärzte damit eine neue, dem gemeinen Wesen ersprießliche Belehrung erhielten? Ein Gerichtshof würde das medizinische Kollegium, das diesen Vorschlag täte, mit Verachtung abweisen; denn die Gerechtigkeit hört auf eine zu sein, wenn sie sich für irgendeinen Preis weggibt. Welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Prinzip und Richtmaß macht? Kein anderes, als das Prinzip der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Waage der Gerechtigkeit), sich nicht mehr auf die eine als auf die andere Seite hinzuneigen. Also: was für unverschuldetes Übel du einem anderen im Volk zufügst, das tust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst; bestiehlst du ihn, bestiehlst du dich selbst; tötest du ihn, so tötest du dich selbst. Nur das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis) aber, wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichts (nicht in deinem Privaturteil), kann die Qualität und die Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle anderen sind hin und her schwankend und können anderer sich einmischender Rücksichten wegen keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten."

Pardon für diese beiden langen Zitate aus der "Metaphysik der Sitten", hier dem Abschnitt über das "Staatsrecht". Sie werden die Ausnahme bleiben. Die Kantschen Hammerschläge in Sachen Gerechtigkeit haben es in sich. Sie waren, ihrerseits Ausdruck

seiner 'Zeit', ungemein wirksam. Ja, sie sind es in vielerlei Belangen noch, wenngleich zur Kantschen Kompromißlosigkeit sich kaum jemand mehr verstehen dürfte. Man erinnere sich allein an Kants Begründung der selbstverantwortlichen Person, die bis heute auch die meisten unserer Vorstellungen trägt. Oder man denke an Kants wundervolle Passage zur Freiheit und zum selbstverantwortlichen Handeln - Überlegungen, die menschenrechtlich-demokratisch gesprochen bis heute Leitlinien darstellen. Auch das von Kant fortgeschriebene, von ihm im notwendigen Zusammenhang seiner Freiheits- und Handlungsvorstellung verstandene jus talionis, meist irrtümlich und einseitig auf Teile des Alten Testaments zurückgeführt ("Auge um Auge, Zahn um Zahn"), rumort mit seinem anscheinhaften Evidenzcharakter bis heute im auf Sühne und auf direkten Ausgleich bedachten Strafdenken und Straffühlen weiter herum. Kants Position in Sachen Strafe ist nicht gleichermaßen von anderen Aufklärern eingenommen worden. Etwa hat der von Kant herablassend behandelte Beccaria anders geurteilt. Doch wird in Kants Konzeption kund, daß die emphatisch allgemeine Begründung von Menschenrechten und das Plädoyer für die Todes- und die Zuchthausstrafe mühelos Hand in Hand gingen, wenn sie nicht gar aufeinander folgten. Heinrich Heine hat in diesem Sinne zutreffend Kant den deutschen Robespierre genannt.

Will man also die "Tradition der Menschenrechte" aufgreifen, kann dies nicht unbedacht geschehen. Diese "Tradition" ist selbst kritisch zu bedenken und läßt sich z.T. nur radikal verändernd aufbewahren. Lassen Sie mich kurz einige der Eigenarten dieser in sich nicht konfliktlosen Tradition, indirekt z.T. auf die aussagekräftigen Kantschen Zitate zurückweisend, profilieren:

- 1) Die Menschenrechte zeichneten sich durch ihre schlechthinige Allgemeinheit aus. Dieses Merkmal gilt sowohl für die beiden französischen Erklärungen (1789 und 1893), wie es auch für die US-amerikanische Verfassungstradition zutrifft, zuerst ausgedrückt in der vor allem von Jefferson formulierten Virginia Bill of Rights. Diese Allgemeinheit wurde durch naturrechtliche Abstraktion und individualistische Zuspitzung gewonnen: "Der" Mensch "von Natur aus"; also: alle Menschen.
- 2) Dieser Allgemeinheitsanspruch läßt absehen von allen historischsozialen Umständen. Konsequenterweise fehlen institutionelle Vorstellungen, wie ihm jeweils Rechnung zu tragen sei. In der konkreten
 Situation ist deswegen reichlich willkürlich darüber zu entscheiden,
 ob, was und wie die Menschenrechte bedeuten. Wie anders sollte
 auch von den allgemeinen normativen Fixsternen zu irdisch besonderen Fällen herabgeerdet werden? Nicht zu "dem" Menschen, sondern
 zum Mann oder zur Frau X oder Y, Arbeiter oder Sklavin in der
 Fabrik Z oder der Plantage A usw. usf. Als solche nicht spezifisch
 ausgefüllten oder doch vorgezeichneten normativen Formblätter füg-

ten sich die prinzipiell vorstaatlich begründeten Menschenrechte wundersam in die staatliche Instrumentenkammer ein. Als Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen verstanden, wurden sie doch Sicherungsrechte des Staates. Faktisch erhielten die Menschenrechte also nach-staatlichen Charakter. Insofern ist die deutsche Grundrechtstradition, die Grundrechte immer schon als staatlich gesetzte faßte, von vornherein selbstgenügsamer.

3) Freiheit und Gleichheit wurden also einem nicht in seinen sozialen Bedingungen erfaßten Individuum abstrakt-allgemein zugeschrieben. Daraus ergab sich, bei Kant besonders klar und deutlich zu erkennen, die Annahme eines prinzipiell gegebenen menschlichen Voluntarismus. "Der" Mensch "will" und "kann"; er kann wollend, und wollend kann er. Dem stellte sich rasch ein individualisierter Vulgärbiologismus zur Seite, der das heutige Strafrecht und die Strafjustiz durchwuselt, einschließlich der biologistisch angehauchten moralischen, aber strikt personenbezogenen Disqualifizierungen. Man betrachte nur all die bekannten Strafrecht und Strafurteile durchziehenden Formeln: "bewußt und gewollt"; "wissentlich und willentlich"; mit "krimineller", wenn nicht "mit terroristischer Energie"; "niedrige Gesinnung" füllte den Täter aus, "Heimtücke" trieb ihn an ... Ineins mit solcher abstrakt-allgemein verstandenen Willensenergie des Individuums wurden die jeweiligen gesellschaftlichen Umstände, wurde der Kontext von Herrschaft prinzipiell ausgeblendet (heute werden sie allenfalls durch die Hintertür z.B. psychiatrischer Gutachten eingeschmuggelt, aber strikt erneut individualisiert, so daß "die" Gesellschaft nur im Täter schuldig werden kann.

Kurz zusammengefaßt: bei den Menschenrechten handelt es sich um sozialgeschichtlich erklärliche "Kopfgeburten" ohne angemessenen gesellschaftlichen "Leib". Diese Menschenrechte konnten nur i.S. von "angewandten Abstraktionen" benutzt werden; das ist das, was man als genuin terroristisch bezeichnen könnte, oder aber sie wurden von Fall zu Fall nach den jeweils geltenden Herrschaftsregeln eingesetzt. Nicht selten wurden beide Gebrauchsarten miteinander kombiniert. Darum ist so viel Leid im Namen der Menschenrechte geschehen und geschieht heute noch. Darum darf auch an die Tradition dieser Menschenrechte nicht blind angeknüpft werden. Korrekturen sind notwendig, gerade wenn an zwei Eigenarten festgehalten werden soll, die begriffs- und wirkungsnotwendig sind. An dem Allgemeinheitsanspruch der Menschenrechte. Daß zwischen Menschen verschiedener Farbe, Herkunft, Ausbildung, Gesundheit, Religion, unterschiedlichen Geschlechts u.ä.m. nicht i.S. allen gleich geltender Menschenrechte unterschieden wird. Und an ihrem entscheidenden Bezug auf die einzelne Person. Denn so sehr gesellschaftliche Umstände zu bedenken, zu kritisieren, zu ändern sind - den in diesem Sinne absoluten Maßstab bilden die tatsächlichen Lebensmöglichkeiten der einzelnen, aller einzelnen, ihr Vermögen, Selbstbewußtsein zu erringen und sich handelnd verwirklichen zu können.

III. MENSCHENRECHTSSYSTEMATISCHE ARGUMENTE WIDER DIE LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

Eine absolute Begründung ist nicht möglich. Albert Schweitzers Beobachtung trifft unvermindert zu, daß man, wolle man moralische Standards rechtfertigen, allemal durch die "Halle der Resignation" zu schreiten gezwungen sei, wenn man nach eindeutigen und immer geltenden und als solche beweisbaren Gründen Ausschau halte.

Begäbe man sich auf die Ebene empirischen Belegs, hätte man's in diesem Falle leichter. Denn die Erfahrungen rund um die lebenslange Freiheitsstrafe belegen geradezu im Übermaß, daß diese Strafart keinerlei positive Wirkungen zeitigt. Sie kann nur weiter aufrecht erhalten werden, weil man sich an dieselbe so sehr gewöhnt hat, aus Einfallslosigkeit also, weil man nicht recht weiß, was an ihre Stelle zu setzen wäre, aus Ratlosigkeit sozusagen oder weil man, Wirkung hin, Wirkung her, dogmatisch darauf beharren möchte.

Aber, wenn die Gründe sich nur durch dogmatische Gefängnismauern zusammenhalten lassen, warum gibt es dann in der Bundesrepublik, immerhin schon bald ein Leben lang, eine über vierzigjährige Tradition der lebenslangen Freiheitsstrafe? Die Antwort muß im engen Zusammenhang von staatlichem Geltungsanspruch und strafrechtlichem Instrument gesucht werden. Das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit, das den modernen Staat in all seinen Formen auszeichnet, belegt fortdauernd dessen Notwendigkeit, bestätigt den Staat selbst und legitimiert ihn in seinem strafverfolgerisch-sichernden Einsatz. obgleich es zu allererst selbst legitimiert werden müßte. Staatlich herkömmlich betrachtet, wenn man "den Staat" sozusagen vor der Klammer der liberalen Demokratie und ihrer Grundrechte behandelt, könnte sich ein Verzicht auf Strafe, vor allem auf eine absolute Strafe wie die lebenslange Freiheitsstrafe als problematisch erweisen. Würde damit nicht der staatliche Anspruch auch sonst "verdünnt"? Würde damit nicht dem staatlichen Monopolanspruch ein Stück "aus der Krone" gebrochen?

Ich will mich auf diesen wichtigen Zusammenhang an dieser Stelle nicht weiter einlassen. Es wäre freilich hoch an der Zeit, daß, statt abstrakte Bürgergelöbnisse auf die Frage zu verlangen: "Wie hältst du's mit dem Gewaltmonopol?", begonnen würde, um der liberalen Demokratie und der Menschenrechte willen zu fragen: Wieviel an staatlichem Gewaltmonopol ist wo und in welcher Weise unbedingt vonnöten? Ginge man darauf aus, die zuletzt gestellte Frage nüchtern und differenziert zu beantworten, würde sich ziemlich sicher ergeben, daß es an der Zeit ist, zum einen Menschenrechte und Demokratie ein gut Stück weit in die Organisation des Gewaltmonopols selber hineinzutragen, und daß zum anderen Reichweite und -tiefe des Gewaltmonopols in seinen verschiedenen organisatorischen Repräsentanten erheblich "gesundgeschrumpft" werden müßten. Ein sol-



cher sorgsam kalkulierter Schrumpfungsprozeß bedeutete nicht das Ende, sondern den richtigen Anfang der Bürgersicherheit. An die Stelle autoritärer Lösungen, die mit Hilfe des Gewaltmonopols durchgesetzt werden könnten, träten politische Diskussion und Überzeugung.

Die menschenrechtssystematische Argumentation, die Politik und Moral zusammensieht, wird, so hoffe ich, zeigen, daß normative und empirische Einsichten übereinstimmen. Menschenrechte werden hierbei nicht als ein idealer, aber leerer Wahn begriffen, sondern als materiell-institutionelle Erfordernisse, die, angemessen verwirklicht, den Menschen erlauben, "ihr" Recht zu finden.

Einige Stichworte zur Konzeption der Menschenrechte sind angebracht, bevor die Folgerungen für die lebenslange Freiheitsstrafe gezogen werden sollen.

- 1) Von Menschenrechten sollte man nur reden (wie von Moral oder Ethik allgemein), wenn man von den materiellen Bedingungen zu sprechen geneigt ist, deren ihre Verwirklichung bedarf. Ziele (Normen) sind meist nur so viel wert, wie die Mittel es sind, die gebraucht werden, um sie zu verfolgen. Da aber in Sachen Menschenrechte die Mittel noch genauer auf die Ziele abgestimmt sein müssen, als dies generell der Fall ist nirgendwo heiligen Zwecke –, weisen also die vorhandenen Mittel aus, wie es sich mit den behaupteten Zielen verhält. Nicht der süß versprecherische Mund, die Hand zählt, die gibt oder nicht. Und wie sie gibt und nimmt. Die vorhandenen Ressourcen, die gegebenen Institutionen und der organisatorisch-materielle Kontext insgesamt müssen also untersucht werden, ob und wie sie menschenrechtlichen Anforderungen standhalten. Die Ziele werden durch die Mittel honoriert oder blamiert.
- 2) Der Allgemeinheitsanspruch der Menschenrechte gilt. Alle Menschen, gestern, heute und morgen, werden umstandslos und, ohne in dieser Hinsicht zu differenzieren, umfaßt. Zugleich aber - und dieses Zugleich gilt dauernd und notwendig - sind die je besonderen Umstände, ja, auch die besonderen Bedürfnisse und Eigenarten zu berücksichtigen. Sonst walzte das Allgemeine das Besondere tot. Menschen sind aber nie Menschen "an sich", sondern sie leben immer in besonderer Weise als Besondere unter sonderlichen Umständen. Der Allgemeinheitsanspruch muß nicht allein mit den spezifisch historischen Umständen vermittelt werden. Er ist darüber hinaus von der Eigenart und dem Eigensinn des aktuell so lebenden Menschen her zu entwickeln und findet deswegen immer nur an der Freiheit und der Gleichheit des Andersdenkenden und Andershandelnden seine Grenze. Aber keine Formulierung, so trickreich und glatt sie gelänge, darf darüber hinwegtäuschen, daß Allgemeines (allgemeiner Anspruch) und Besonderes (eigenartige Ausdrucksformen persönlicher Strebungen) nur jeweils vorübergehend und in eher seltenen

Momenten zur Deckung gelangen. Eine Dauerspannung besteht. Sie gilt es wachzuhalten. Immer erneut sind abgewogene, austarierende Zwischenlösungen das Gebot. "Die" Lösung gibt es irdisch nur, wenn die Spannung zerschlagen wird und ein "Prinzip" allein herrscht.

- 3) Die Menschen, je einzeln in ihrer Besonderheit, bezeugen zusammen den Grad der gleich-ungleichen Geltung der Menschenrechte. Integrität, Freiheit und Gleichheit als personengebundene Größen also zählen. Weil aber mit Personen mit Fleisch und Blut "gerechnet" werden muß und nicht mit gedankenblassen anämischen Individuen, weil demgemäß die Person nur als soziales Wesen verstanden werden kann, kommt es auf die personenschaffenden und personenhindernden sozialen Kontakte erstrangig an. Menschenrechte werden in diesem Sinne zu Hebeln der Gesellschaftskritik. Die Kritik gilt nicht der Gesellschaft als solcher (als wäre diese schlechthin eine "ärgerliche Tatsache"). Die Kritik gilt allein je spezifischen Ausdrucksformen von Gesellschaft zugunsten einer personenförderlichen anderen.
- 4) Menschenrechte verstehen sich als wirklichkeitsüberhängende Normen nicht von selbst. Sie werden von vielen Menschen oft nicht einmal als "ihre" Rechte wahrgenommen. Menschenrechte werden unterdrückt. Sie werden durch gegebene Strukturen verstellt. Sie können, auch wenn sie die Orientierungsmargen bilden, verfehlt werden. Sie lassen sich jeweils nur annäherungsweise und in prekärer Form verwirklichen. Es gibt ihn nicht, den satten Zustand der Menschenrechte.

Die Menschenrechte höben sich aber selbst auf, hätte das Mehr oder Minder ihres Erreichens oder ihrer Verfehlung – auf die Graduierungen kommt es an – zur Folge, daß Menschen als Menschen in wertvollere und weniger wertvolle eingeteilt, sortiert, ausgegenzt, ja ausgeschieden würden. Die Lebensqualitäten und die Lebenschancen der Menschen können historisch, gegenwärtig und zukünftig qualitativ verschieden sein. Und sie waren es in menschenrechtswidriger Weise bis heute in schier unermeßlichem Umfang. Darum sind die Menschenrechte Gesellschaftskritik. Aber jeder Mensch, wie unterschiedlich er geboren sein und wie verschieden sein Leben verlaufen mag, bleibt dieses besondere, nicht mit einer Sache oder einem Instrument verwechselbare Wesen, dessen "Wert" prinzipiell von keinem anderen Menschen, keiner menschlichen Instanz anders taxiert werden darf, als der eines x-beliebigen anderen Menschen. Anders würden die Menschenrechte zu einem herrschaftlichen Sortierungsinstrument der Menschen, die sich eine besondere Qualität aneignen und anders qualifizierte Menschen entsprechend ab- und ausgrenzen, unterwerfen und ausrotten.

Nun erst können lebenslange Freiheitsstrafe und menschliche Würde miteinander zum dissonierenden Klingen gebracht werden. Nach dem

zuvor Gesagten dürfte jetzt einsichtig sein, daß menschliche Würde ein verquaster Ausdruck bleibt, nahezu willkürlich festrednerisch, pseudomaßstäblich und pseudokritisch einzusetzen, wenn nicht jeweils ihre historisch-gegenwärtig erforderlichen institutionellen Bedingungen mitgenannt werden.

Einige Stationen auf dem Weg der Beraubung menschlicher Würde durch die lebenslange Freiheitsstrafe: (Allgemeine Behauptung, die das Ergebnis vorwegnimmt: Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht allen Werten, die mit dem Menschen als ihm gehörige, ihm mögliche und also auch von ihm zu verlierende Qualitäten verbunden werden. Sie schießen im vage-wichtigen Anschauungsbegriff "Würde" zusammen. Erinnert sei – um den scheinbar paradoxen Anschauungsbegriff zu illustrieren – an Blochs Bild von der "Ekstase des aufrechten Gangs". Die lebenslange Freiheitsstrafe ereignet sich nicht als ein von einem unmenschlichen Außen kommender schicksalshafter Unglücksfall. Sie geschieht statt dessen als ein politisch bewußt gewollter, entsprechend normierter und instrumentierter Dauerbegriff in die Tiefen einer Person.)

Erste Station:

Der also gefangengehaltene Mensch wird auf ein physisches Minimum reduziert. Dies geschieht in der Form der Rechtsbehauptung unter grund- und menschenrechtlichem Anspruch.

Verheißen wird, daß der Gefangene in "Fesseln frei" sein beziehungsweise werden kann, daß ihm aus solcher Haft das Licht leuchten
werde. Es handelt sich hier um einen seltsamen pietistischen Materialismus, der allerdings der deutschen Staatstradition besonders gut
entspricht. "Außen" wird der Körper eingezwängt und gefängnishaft
beherrscht, wie "human" immer das Gefängnis sein mag. "Innen"
aber, als könne solches "außen" von solchem "innen" abgespalten
werden, "innen" also soll sich soziales Lernen fromm ereignen.

Zweite Station:

Das Gefängnis als totale Institution widerspricht der Grundbedingung aller Menschenrechte schlechthin, der Eigenschaft des Menschen als einem Angehörigen der Spezies homo sapiens. Als solcher ist er auf vielfältig ihn umgebende Wirklichkeit um seiner eigenen Verwirklichung willen angewiesen. Das Gefängnis aber ist auf Wirklichkeitsverlust programmiert. Es blockiert als solches ein mögliches Gelingen des Lebens. Denn Robert Spaemann hat recht: "Es gibt kein Gelingen des Lebens um den Preis des Wirklichkeitsverlusts." Der zusätzliche institutionelle Zynismus lohnt angesichts dieses programmierten Wirklichkeitsverlusts fast nicht mehr erwähnt zu werden. Daß der Gefangene gerade in einer solchen Situation, sich beweisend, lernen soll, sich in nicht durch den Gefängnisentzug gekennzeichneter Wirklichkeit zu behaupten. Oder ist ein solches

Gefängnis nur die äußerste Form des Wirklichkeitsverlusts der gegebenen "normalen" Gesellschaft?

Dritte Station:

Vor allem die (auch im Erfolg fragwürdige) Absicht genereller Prävention, ja sogar der Zweck spezieller Prävention, degradieren den Inhaftierten zum Instrument. Die Instrumentalisierung des Gefangenen geschieht aber inmitten der Haftsituation noch bei weitem unmittelbarer und prägsamer. Die Haftsituation als Arsenal unterschiedlich arrangierter und zweckgerichteter, das Verhalten direkt konditionierender Mittel nimmt überhand und reißt sozusagen als stummer Zwang laut das Kommando an sich. Ich zitiere eine Passage aus Musils "Mann ohne Eigenschaften", in dem bekanntlich immer erneut über den Häftling Mossbrugger nachgedacht, in dem seine Situation ausgekundschaftet wird. Angemessen verändert gelten diese Beobachtungen unvermindert: "Vier Wände und eine eiserne Tür sind nichts besonderes, wenn man aus und ein geht. An einem Gitter vor einem fremden Fenster ist auch nicht viel daran, und daß eine Pritsche oder ein Holztisch ihren festen Standplatz haben, ist in Ordnung. In dem Augenblick aber, wo man damit nicht mehr umgehen kann, wie man will, entsteht eben etwas, das ganz unsinnig ist. Diese Dinge, von Menschen gemacht, Diener, Sklaven, von denen man nicht einmal weiß, wie sie aussehen, werden frech. Sie gebieten Halt. Wenn Mossbrugger bemerkte, wie die Dinge mit ihm herumbefahlen, hatte er nicht übel Lust, sie auseinanderzureißen und mußte sich mühevoll überzeugen, daß ein Kampf mit diesen Dienern der Justiz seiner nicht würdig sei. Aber das Zucken in den beiden Händen war so stark, daß er sich fürchtete, krank zu werden." Die Integrität des Menschen wird durch die Gebäudesicherung ersetzt. Auf dieselbe kommt es primär an. Die totale Institution schreibt vor; alle Bestimmung ist in sie gerutscht. Der Mensch, den diese Mauern und Schlösser konstituieren, wird zum Gefängnismenschen. Je länger, desto mehr. Gefängnislang, selbst nach der Entlassung weiter wirksam.

Vierte Station:

Pläne schmieden, Ziele verfolgen, Hoffnungen, jedes Frühjahr neu grünen zu lassen mitten im Winter, gehört zu den elementaren menschlichen Eigenarten und Bedürfnissen. Sie werden nach verhängter lebenslanger Freiheitsstrafe nicht einfach beseitigt, aber aufgehoben. Der Gefängnisalltag tritt auf schier unabsehbare Zeit, fünfzehn Jahre in aller Regel zum wenigsten, an die Stelle allen Planens und Hoffens. Das trickreiche Überleben, das resignationsvolle Dahinvegetieren, werden zu verhaltensbestimmenden Bezugsgrößen. Auch wenn spät, zu spät oft, die Chance der Befreiung vom Gefängnis winkt, muß sie doch durch alle möglichen Verhaltensbücklinge möglichst gut erhalten werden und bleibt die Unsicherheit. Denn der

nun zwölf oder fünfzehn Jahre Inhaftierte ist abhängig von den "Prognosen", den "Charaktertests" der zuständigen Gefängnis-Oberen und Psychiater, die ihrerseits meist in einer – anderen – Gefängniswelt gefangen sind. So bleibt insgesamt nur das Hoffen, so zermürbend, daß der "andere" Mensch, der vielleicht noch das Gefängnis formell frei gerichteten Schrittes verläßt, nicht mehr straffällig wird i.S. des Gesetzes, aber den Rest seines Lebens seine eigenen Bürgerrechte nicht mehr im vollen Sinne genießen kann. Sie sind ihm, weil das Gefängnis je eigenartig nach innen gewachsen ist, im Strafvollzug geraubt worden.

Fünfte Station:

Wie immer man Freiheit und die persönliche Qualität eines Menschen im einzelnen bestimme, nicht allein im Umkreis der Menschenrechte gilt eindeutig und klar, daß der Mensch zur eigenen Person nur durch Freiheit werden kann. Indem er, und sei es in noch so beschränktem Sinne, zwischen verschiedenen Wegen wählen, indem er an dem, was ihm wird und was aus ihm wird, je und je mitzuwirken, mitzubestimmen vermag. Genau solche Freiheit(en) aber wird/ werden durch die zeitige Freiheitsstrafe eine bestimmte Dauer lang reduziert und durch die lebenslange Freiheitsstrafe als Strafdrohung, als Strafmöglichkeit und nicht selten als Straftatsache permanent genommen. Hierbei wird offenkundig unterstellt - wogegen freilich alle sonstige politische Propaganda und Realität sprechen -, daß die Freiheit einer Person sozusagen eine Art vergünstigendes Luxuselement darstelle, das deswegen auch, habe sich eine Person schuldig gemacht, strafpädagogisch entzogen werden dürfe. Tatsächlich aber wird der bestraften Person ein ureigenes Stück, das sie dringend braucht, weggenommen. Artikel 1 (Würde des Menschen) und Artikel 2 (Unversehrtheit, körperlicher, aber auch psychischer und geistiger Art) werden systematisch untergraben. Wenn es Inhaftierten gelingt, trotz aller Verletzungen als Personen zu überstehen, dann ist dies nicht infolge der Haftbedingungen der Fall, sondern aufgrund der ungewöhnlichen, vor der Inhaftierung und gegen sie besessenen und entwickelten Eigenschaften derselben. Dort, wo dem Strafvollzug mit allerdings oft sehr zweifelhaften Termini das Ziel vorgegeben ist, der normativ konfliktfreien Wiedereingliederung des Straffälligen in die "normale Gesellschaft" zu dienen ("Resozialisierung"), ertrinken diese Ziele in den strukturellen Widersprüchen des Vollzugs selber. Wie soll Freisein-Können in unfreier Situation gelernt werden? Wie soll nach "Wahrheit" (nach besserem Leben) gesucht werden können, wenn Irrtümer ausgeschlossen werden? Wie soll eine Person eigene Festigkeit erringen, wenn sie als "unfreie" behandelt wird? Die Angst vor der eigenen Freiheit, und die Unfähigkeit, sie dauernd zu probieren, werden in einer Gesellschaft kenntlich, die einzelne straffällig Gewordene aus der Gesellschaft wegschließen muß. Denn diese Straffälligen nicht auf Dauer wegzuschließen verlangte zu begreifen, daß es gerade deren Sozialisation

in der gefängnisstarken Gesellschaft gewesen ist, die sie hat straffällig werden lassen. Also stünde nicht die "Resozialisierung" in Unfreiheit an, sondern die Veränderung gesellschaftlich widriger Bedingungen, damit diese dann auch in Freiheit wahrgenommen werden können.

Summa summarum:

Eine Art Verkürzung der Menschenrechte, Schicht um Schicht, wird durch die lebenslange Freiheitsstrafe praktiziert. Raum und Zeit, also soziale Bestimmungen des Menschen, werden nicht aufgehoben, aber annäherungsweise total entfremdet. So gesehen besteht in Enteignung der menschenrechtswidrige Sinn der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Die gesetzlich vorgesehenen Strafminderungen wirken wie ein Rechte entsichernder Dolus eventualis, eine Vergünstigung, die gewährt, aber auch verweigert werden kann:

• Sie drücken auf den Strafgefangenen, trimmen ihn auf Anpassung, auf möglichst kopflose Hinnahme (ist das unter "Resozialisierung" vorgestellt worden, ist das das Ziel, das der "Behandlungsvollzug" erreichen lassen soll?).

 Sie stärken die Willkür der zuständigen Institutionen und ihrer Repräsentanten, denen gegenüber der Inhaftierte systematisch be-

nachteiligt ist.

• Sie reproduzieren Bangen und Hoffen auf ein ungewisses Ziel, das nahe greifbar entzogen werden kann, auf weitere Monate, weitere Jahre hinaus, so daß die Inhaftierten zusätzlich eigenen Tantalusqualen ausgesetzt werden.

Die menschenrechtliche Probe der lebenslangen Freiheitsstrafe ist aber mit diesem Resümee noch nicht beendet. Vor allem zwei sperrige Fragen bleiben. Die Frage der **Gerechtigkeit** und die Frage des **Opferschutzes**.

Ist die lebenslange Freiheitsstrafe notwendiger Teil der Gerechtigkeit in einer (liberaldemokratischen, grundrechtlich orientierten) Gesellschaft?

Die Frage ist nicht leicht zu nehmen. Das Faktum brutum der Tat ist gegeben. Anderen Menschen ist Gewalt angetan worden. Sie sind dabei umgekommen. Der Täter ist gefaßt und seine Tat nachweislich und nicht mit Hilfe gerichtskonstruktiver Kombinationen und psychiatrischen Unterstellungen überführt worden. Jede Gemeinschaft aber, schon die kleinste Gruppe, wird zu einer solchen erst durch Regeln, die allgemein beachtet werden. Drei Menschen begründen nicht nur ein Kollegium, eine Gruppe, wie es in der Bibel heißt. Drei Menschen bedürfen, um miteinander umzugehen, auch der formell-informellen Regeln, der Mores, der Moral. Darum ist immer zu bedenken:

Wie kommen solche Regeln zustande, wie können sie aufrecht erhalten werden und was kann und muß "man", also die kleine oder große Gruppe, tun, wenn solche Regeln mißachtet werden? Die Menschenrechte sind die wichtigsten der Regeln.

Auf diese Weise kommt die Gerechtigkeit ins Spiel. Diese ist nicht abstrakt-allgemein, gar metaphysisch zu fassen, sondern so zu konzipieren, daß sie den Summenausdruck der verwirklichten Menschenrechte darstellt. Deshalb gelten für sie dieselben methodischen Erwägungen, die oben in Sachen Menschenrechte angestellt worden sind. Dann ist Gerechtigkeit nicht eine Wolke, die über der Gesellschaft lagert und normschwarz droht, aus der Donnergrollen zu hören ist und ab und an Blitze brechen, die durch die halb irdischen, halb außerirdischen Handlanger, die Gerichte, vermittelt oder auch abgeleitet werden. Gerechtigkeit äußert sich vielmehr in der menschenrechtlich konsequenten Probe, die Täter und Opfer und beider Menschenrechte gleichzeitig umfaßt.

Die Anstrengung, jeweils möglichst gerechte Problemlösungen und Urteile zu erzielen, wird nicht geringer, wenn Gerechtigkeit so zu bestimmen gesucht wird. Sie wird größer. Denn rasche Ableitungen aus einem abstrakten Begriff "der" Gerechtigkeit sind ebenso ausgeschlossen, wie dem Anschein nach spontane Rechtsgefühlsäußerungen. Ausgeschlossen werden dann auch Argumentationen, die bis zum höchsten bundesdeutschen Gericht beliebt sind, die mit "dem" "Rechtsbewußtsein" "der" Gesellschaft wie mit einem nicht abzuwehrenden Knüppel aus dem Sack der "Gerechtigkeit" arbeiten. Dieses "Rechtsbewußtsein" der Bevölkerung, das im einzelnen nicht ausgewiesen zu werden braucht, wird dabei behandelt wie eine verletzliche, aber auch normativ verläßliche Substanz, die die Bestrafung einzelner Menschen und das Strafmaß für deren Taten mitbegründet.

Wenn aber das Rechtsbewußtsein als Motiv und Ausdruck der Gerechtigkeit in einer Gesellschaft einflußreiches Gewicht erhält, dann kommt es menschenrechtlich-demokratisch vor allem darauf an, darauf zu achten, daß es diesen Qualitäten gemäß zustandekommt. Dann muß das Wissen verbreitet werden - und nicht zuletzt darin bestünde die Aufgabe der Gerichte -, daß niemand "gerecht" oder "schuldig" geboren wird, sondern daß es, weil wir alle auf Schräglagen uns befinden, entscheidend auf die Umstände und die Institutionen ankommt, die uns halten oder fallen lassen. Dann müßten Vorkehrungen getroffen werden, daß die Mitglieder einer Gesellschaft in der Regel "im Recht" zu leben vermögen. Auch übrigens durch die Art und den Inhalt des Rechts. Gerade infolge auf selbstbewußtes Handeln angelegter gesellschaftlicher Institutionen wäre die Fähigkeit zu verbreitern, Unsicherheiten, nicht eindeutig erscheinende Situationen und auch ambivalente Urteile auszuhalten. Erst solcherart könnte es besser gelingen, Vorurteile abzubauen, die nicht zuletzt in Ausgrenzungs- und Bestrafungsprojektionen bestehen (gerade weil diejenigen, die sie hegen, selbst gefährdet sind, aber durch solche Übertragungen "Sicherheit" zu ergattern suchen). Dann könnte gehofft werden, die in den Strafen sich äußernde Gewalt so abzubauen, daß nicht neue Gewalt durch sie geheckt würde. Gerechtigkeit aber kommt vornehmlich darin zur Geltung, daß für alle Mitglieder einer Gesellschaft die faire (und in diesem Sinne gleiche) Chance besteht, in den gesellschaftlichen Regeln, "im Recht" zu leben und abweichende Vorstellungen und Verhaltensweisen konflikthaft mitbestimmend zu äußern. Gerechtigkeit ist mit anderen Worten eine Qualität der Gesellschaft und ihrer politischen und rechtlichen Organisation insgesamt. Die harte Bestrafung an anderen Menschen schuldig gewordener Personen (wenn nicht gar ersatzweise "der" Staat oder "die" Gesellschaft an die Stelle verletzter Personen treten) stellt eher die Perversion von Gerechtigkeit dar.

Wie aber kann den Opfern Gerechtigkeit widerfahren?

Haben die Opfer von Gewalt und/oder ihre überlebenden nächsten Angehörigen nicht einen Anspruch darauf, daß all das für sie getan wird, was nach der Tat noch möglich ist? Denn eine Wiederherstellung des Zustandes vor der schlimmen Tat (eine restitutio in integrum) ist ohnehin nicht mehr zu leisten. Das Opfer bleibt Opfer. Und auch diejenigen der Opfer, die überleben, wie das beispielsweise in Fällen von Vergewaltigung meist der Fall ist, tragen ein Leben lang daran, Opfer geworden zu sein. Sie kommen kaum je ganz darüber hinweg. Auch für sie gilt deswegen ein anderes lebenslänglich. Wir wissen aber – die Motivgeschichte geht bis in mythische Ursprünge zurück –, daß überlebende Opfer oder die Angehörigen von Opfern, die eines nahen Menschen beraubt worden sind, nicht selten wenigstens eine angemessene Sühne durch den Täter verlangen. Die Täter dürfen nicht, als sei nichts geschehen, als seien sie nicht schuldig geworden, davonkommen.

Einäugige Menschenrechte sind ein Widerspruch in sich selber. Wer für die Menschenrechte derjenigen eintritt, die – menschenrechtswidrig – zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, der darf nicht läßlich engagiert sein, wenn die Rechte der Opfer in Frage stehen. Erneut sind keine eindeutigen und lineargeraden Antworten möglich. Aber Verfahren sind realistisch vorstellbar, die den Opfern und/oder ihren Angehörigen bei weitem mehr gerecht werden, als dies gegenwärtig der Fall ist, gar wenn angenommen wird, "der Rechtsstaat" habe seine Schuldigkeit getan, indem er die Täter möglichst hart bestraft.

Zum ersten sind gerichtsbegleitende Verfahren vorzusehen, die, wenn irgend möglich und den Opfern zumutbar, zusammenbringen, Anerkenntnis des anderen, Phantasie für den anderen vermitteln und dem Täter Leistungen abverlangen, die soweit wie möglich auf die verletzte(n) Person(en) bezogen sind. In diesem Sinne ist "tätige

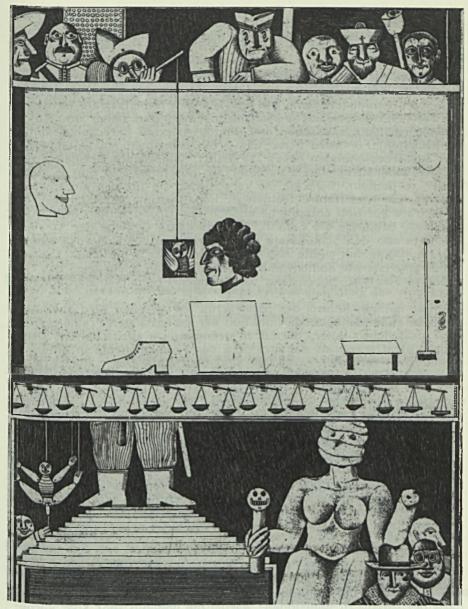
Reue" zu ermöglichen (das heißt selbstverständlich nicht: diese zu erzwingen; erzwungen werden können und müssen gegebenenfalls nur bestimmte Leistungen des Täters). Die Tat und die Schuld – dazu bedarf es unverändert, freilich in sich veränderter Gerichtsverfahren – sind festzustellen, auszusprechen und anzuerkennen.

Zum zweiten müssen Opfer und/oder Angehörige erheblich umfänglicher und länger Hilfe in Anspruch nehmen können, als dies heute der Fall ist. Diese Hilfen müssen vielerlei Gestalt haben. Sie müssen allerdings strikt als Angebote mit allenfalls sanfter und sachter Nachfrage organisiert werden. Die Vereinzelung der Opfer oder ihrer Angehörigen, ihre seltsame Stigmatisierung sind oft ein erhebliches Problem.

Zum dritten aber ist aus den Umständen, in denen Menschen verletzt, vergewaltigt und umgebracht werden, zu lernen. Was kann an den sozialen Situationen und Vorkehrungen anders gemacht werden, damit solche schlimmen Vorfälle rarer werden? Hier wird in einer anderen Form der Zusammenhang von Tätern und Opfern zum Thema. Nicht die Personen als vereinzelte interessieren primär, sondern das zählt vor allem, was aus den gewonnenen Einsichten reformerisch an Konsequenzen gezogen werden kann. Erneut ist es, soweit von den Beteiligten gewünscht, tunlich, Opfer und Täter in solche Diskussionen einzubeziehen und bei der Umsetzung reformerischer Konzepte zu beteiligen.

IV. EINIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN DRÄNGEN SICH AUF

- 1) Die lebenslange Freiheitsstrafe ist, grund- und menschenrechtlich gesprochen, nicht zu halten. Sie schadet einem (sich ausbildenden) demokratischen Rechtsbewußtsein. Tatsächlich verhindert sie die Suche nach anderen Konfliktlösungen, die ohne das Monopol physischer Gewaltsamkeit auskommen müßten und damit auch die Art der Konflikte zu verändern versprächen.
- 2) Der normative Widerspruch (wider die Menschenrechte) und der empirische Widerspruch (daß die lebenslange Freiheitsstrafe weder den Tätern, noch den Opfern, noch der bürgerlichen Sicherheit insgesamt nützt) vereinigen sich. Die normative Unerträglichkeit wird dadurch verstärkt, folgt man nicht einer abstrakten, Kant nachempfundenen Trennung von Sollen und Sein, in diesem Fall nach dem alten Muster, das Gerechtigkeit mit Terrorismus verwechseln läßt: Fiat jus (titia) pereat mundus. Mag auch die Welt zugrunde gehen, das Recht (die Gerechtigkeit) muß aufrecht erhalten werden. Entweder man hält an der lebenslangen Freiheitsstrafe um einer solchen metaphysischen Gerechtigkeit willen fest, dann darf sie aber nicht strafmildernd vermarktet werden, oder aber man faßt einen humanen Begriff der Gerechtigkeit, dann müssen die Wirkungen,



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 6:

"Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson."

Radierung von Christoph Meckel

die durch die Art, wie sie verfolgt wird, erzeugt werden, bedacht werden, ohne daß Gerechtigkeit in solchen Wirkungen unmittelbar aufginge (letzteres bedeutete einen bloß utilitaristischen Begriff von Gerechtigkeit).

3) Solange die Institution lebenslange Freiheitsstrafe besteht, wird eine radikal angemessene Debatte über die Strafform und das Strafmaß stark behindert. Denn die lebenslange Freiheitsstrafe ist dem Jus talionis, wie es Kant gekennzeichnet hat, und seiner dem Anscheine nach unparteiischen und uninteressierten Berechenbarkeit am nächsten. Für Mord lautet das Urteil prinzipiell (mit entsprechenden Zusatzbedingungen des § 211 StGB): lebenslange Freiheitsstrafe. An der Lebenslänglichkeit als einer Art absolutem Maß gibt es nichts weiter zu deuteln. Die Zeit, so verschieden sie für den einzelnen ausfällt, ist "von Natur" festgelegt. Höbe man die lebenslange Freiheitsstrafe auf und entspräche endlich den Grundrechten des Grundgesetzes, bestünde die Gefahr, daß das ganze Gewölbe der Strafen, als hätte man den Schlußstein herausgenommen, in sich zusammenstürzte. Denn nun müßte man sich dauernd der ärgerlichen Tatsache der Freiheitsstrafe stellen. Wie lassen sich denn allein ohne das äußerste Strafmaß "lebenslang" die zeitigen Freiheitsstrafen einteilen?

Von der nötigen Reform des Strafrechts her gesehen wird aber gerade diese zusammenhaltende Funktion der lebenslangen Freiheitsstrafe zum zusätzlichen Motiv, darauf zu drängen, sie abzuschaffen. Denn andere Strafformen als die Strafform der Freiheitsstrafe in unterschiedlichen zeitlichen Ausmaßen sind überfällig. Damit eher eine Chance bestehe, an die Taten und ihre fortdauernden Entscheidungsursachen heranzukommen; damit das Strafrecht von der Logik und Systematik der Grund- und Menschenrechte her aufgebaut werde und nicht einer vordemokratischen Staats-Logik fröhne. Ein gesellschaftlich begründetes Tatstrafrecht steht auf der Tagesordnung, wenn die Grund- und Menschenrechte ernst genommen werden. Dann wäre auch die strafrechtlich-strafverfolgerische und strafvollziehende Erneuerung der Taten eher zu unterbrechen. Am Beispiel des Terrorismus der siebziger Jahre, am Beispiel der Vergewaltigung könnte eingängig demonstriert werden, wie strafrechtliche, strafverfolgerische und strafvollzieherische Verschärfungen nicht zur Lösung der Probleme beitragen, sondern sie eher verstärkt haben und verstärken.

In seinem Urteil von 1983 hat das Bundesverfassungsgericht die Funktion der lebenslangen Freiheitsstrafe stärker verraten als ihm lieb sein kann. Die "besondere Schuldschwere" muß in diesem Urteil dazu herhalten, zu begründen, warum die ohnehin sehr spät vorgesehenen Hafterleichterungen im strittigen Fall nicht gewährt werden können. Diese Schuldschwere folge aus der Beteiligung der Inhaftierten an nationalsozialistischen Verbrechen.

Wer wollte eine solche besonders schwere Schuld heute leugnen? Aber, was das Urteil mit Hilfe dieses Arguments leistet, das sich außerdem analog auf andere Fälle übertragen läßt, ist die perfekte Individualisierung. Auch dieselbe geschieht (und geschah) in der Bundesrepublik im Hinblick auf nationalsozialistische Verbrechen überaus spät. Die z.T. falsch ansetzende Entnazifizierung wurde nach Möglichkeit von deutschen Behörden hintertrieben. Früh wurde pauschal und "kalt" amnestiert. Anklagen und Prozesse kamen, wenn überhaupt, so erst spät, ja i.S. eines Effekts auf die Bundesrepublik selbst zu spät zustande. Mit Hilfe dieser verspäteten, 1983 vollkommen aufrecht erhaltenen Individualisierung ist es aber nicht nur möglich, die bundesdeutsche Gesellschaft und ihren Staat ganz und gar unschuldig und ohne Not der Konsequenzen aus jeglicher Schuldschlinge herauszuziehen. Es ist darüber hinaus ohne weitere Beden-ken möglich, am Strafrecht festzuhalten und von seiner Basis her zu urteilen, auch just im vorliegenden Fall, obwohl dessen Kontinuität zum nationalsozialistischen Strafrecht, das wiederum in Kontinuität zum vornationalsozialistischen gestanden hat, doch gerade im Urteilszusammenhang wenigstens Aufmerksamkeit hätte erregen müssen. Die nationalsozialistisch bewirkten Änderungen des Strafrechts haben aber gerade die moralisierende Entmoralisierung der Angeklagten und der Täter und ihre Entwürdigung zum Ziel gehabt, Änderungen, die nach 1949 trotz verbaler Retuschen weitgehend beibehalten worden sind.

Gerade der § 211 StGB, der Mordparagraph, atmet faschistischen, nämlich menschenverachtenden Geist. Die "niedrige Gesinnung", die dem Angeklagten vorgeworfen und dann dem (angeblich oder tatsächlich) überführten Täter attestiert wird, hebt schon in Anklage und Prozeß die Würde des Menschen und seine Integrität auf.

Allein die dem § 211 StGB folgende Anklage- und Urteilssprache belegt ihre Herkunft aus dem "Wörterbuch des Unmenschen", der Lingua Tertii, um mit Viktor Klemperer zu sprechen. Wenn also an der lebenslangen Freiheitsstrafe festgehalten werden müßte, dann wäre sie in jedem Fall anders zu begründen, als dies aufgrund des braunen Paragraphen 211 StGB erfolgt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1983 könnte nahelegen, daß der Nationalsozialismus eine Sache weniger Personen gewesen sei, eines verbrecherischen Auswurfes sozusagen individueller Bio-logien. Als wären deshalb institutionell über das besatzungspolitisch Nahegelegte und verfassungsgeberisch 1949 Erbrachte hinaus keine weiteren Neuerungen vonnöten. Es ist gewiß nicht am Bundesverfassungsgericht, die versäumten institutionellen und personellen Konsequenzen, die ohnehin keine strafrechtlich liquidatorischen sein dürften (um der Demokratie und der Menschenrechten willen), viel zu spät zu ziehen. Aber, indem das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungswidrigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe und ihrer

fundierenden Paragraphen, an ihrer Spitze des § 211 StGB erkannt hätte, pflichtgemäß, wie ich meine, hätte es wenigstens nicht dem andauernden Versteckspiel der bundesdeutschen Gesellschaft und ihres Staates zugearbeitet. Statt die Grund- und Menschenrechte institutionell und prozedural quer durch alle wichtigen gesellschaftlich-politischen Verfahren wahrzumachen i.S. verallgemeinerter Chancen, sie individuell und kollektiv insgesamt zu verwirklichen, werden nach wie vor individuell ausgemachte Verbrecher i.S. von anderen Weiheopfern des schlecht Bestehenden mißbraucht. Diese als Verbrecher gerichtsnotorisch erkannten Täter werden aber nicht auf dem allenfalls symbolisch vorstellbaren Altar der Menschenrechte geopfert. Vielmehr werden sie zugunsten des Opfer produzierenden, Taten und ihre Täter heckenden gesellschaftlichen Status quo dargebracht.

Konventionen, Regeln, Gesetze, so sagte ich eingangs, braucht jede Gesellschaft, brauchen wir alle. Ohne sie käme, zumal in den Massengesellschaften der Gegenwart, keine "Normalität" zustande. Aber es gibt Konventionen und Gesetze, die uns und andere beleidigen. Es gibt Konventionen und Gesetze, die eine schlechte Normalität und die ihr zugehörigen Bewußtseins-, eher Vorurteilsweisen und Verhaltensformen stabilisieren, die einer selbstbewußten Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger entgegenstehen. Diese Konventionen und Gesetze gilt es bei erwiesenem negativen Sinn zu überwinden. Die lebenslange Freiheitsstrafe und die sie ermöglichenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (mit den entsprechenden Paragraphen der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes) gehören ohne jede Frage zu solchen Konventionen und Gesetzen, die eine Gesellschaft, die sich in ihren Bürgern selbst ernst nimmt, nur rasch und ersatzlos abschaffen kann. Wohlan denn. Eine langgestreckte, nicht aufgebende Kampagne zur Streichung der lebenslangen Freiheitsstrafe muß all den Bürgerinnen und Bürgern Herzensund Verstandesangelegenheit sein, die sich für Menschenrechte und Demokratie um der Menschen willen, um ihrer selbst willen engagieren.